

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Versicherungsvertragsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetz 2018 – VersVertrRÄG 2018), BGBl. I Nr. 16/2018, wird die Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb (Neufassung), ABl. Nr. L 26 vom 02.02.2016 S. 19, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/411, ABl. Nr. L 76 vom 19.03.2018 S. 28, im Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2018 umgesetzt. Ein wesentliches Ziel der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb und damit des VersVertrRÄG 2018 ist es, den Schutz der Versicherungsnehmer zu verbessern. Jedes dem Kunden angebotene Versicherungsprodukt sollte stets den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden entsprechen und in einer verständlichen Form präsentiert werden, damit der Kunde eine Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage treffen kann.

Zu wesentlichen Fragestellungen des Versicherungsvertriebs wurden der FMA daher Verordnungsermächtigungen eingeräumt, die mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen auszuüben sind: Gemäß § 135c Abs. 4 VAG 2016 hat die FMA die in § 135c Abs. 1 bis 3 VAG 2016 genannten Informationspflichten mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen durch Verordnung näher zu konkretisieren, soweit dies im Interesse der Versicherungsnehmer und einer besseren Vergleichbarkeit sowie Transparenz erforderlich ist. Gemäß § 135d Abs. 4 VAG 2016 kann die FMA die in § 135d Abs. 1 bis 3 VAG 2016 genannten Informationspflichten mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen durch Verordnung näher konkretisieren, soweit dies im Interesse der Versicherungsnehmer und einer besseren Vergleichbarkeit sowie Transparenz erforderlich ist. Beide Verordnungsermächtigungen sollen in der LV-InfoV 2018 ausgeübt werden.

Diese Verordnung orientiert sich an der Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung (LV-InfoV), BGBl. II Nr. 294/2015, die im Zuge der Implementierung der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung), ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/2341, ABl. Nr. L 354 vom 23.12.2016 S. 37, erstmals erlassen wurde. Mit der vorliegenden Verordnung sollen im Wesentlichen die bisherige Systematik und der Inhalt der LV-InfoV beibehalten werden. Soweit es zu keinen inhaltlichen Veränderungen gekommen ist, sind daher auch die Erläuterungen zur LV-InfoV (<https://www.fma.gv.at/download.php?d=1143>) weiterhin relevant.

Zu wesentlichen Änderungen kommt es durch die LV-InfoV 2018 allerdings bei den vorvertraglichen Informationen über die Kosten und deren Auswirkungen auf die Anlagerendite. Für die Darstellung der Informationen über die Kosten und Gebühren werden die bisherigen Vorgaben ergänzt, um dem Versicherungsnehmer zu ermöglichen, die Gesamtkosten und deren kumulative Wirkung auf die Anlagerendite zu verstehen. Durch eine entsprechende Informationspflicht wird sichergestellt, dass die Höhe allfälliger Zuschläge im Zusammenhang mit der vom Versicherungsnehmer gewählten Zahlungsmodalität vor Abgabe seiner Vertragserklärung in transparenter Weise offen gelegt wird. Darüber hinaus enthält die LV-InfoV 2018 erstmals ein standardisiertes Format für die Präsentation des Informationsblatts zu Risikolebensversicherungsprodukten. Weiters soll der Versicherungsnehmer darüber in Kenntnis gesetzt werden, wenn dem Versicherungsvertrag Vermögenswerte zugrunde liegen, auf die das Instrument der Gläubigerbeteiligung gemäß § 85 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG), BGBl. I. Nr. 98/2014 anwendbar ist, sofern der Versicherungsnehmer dieses Risiko selbst trägt.

Wie schon bisher enthalten der 1. und 2. Abschnitt dieser Verordnung Bestimmungen, die alle Arten von Lebensversicherungen gleichermaßen betreffen. Die Abschnitte 3 bis 6 enthalten besondere Informationspflichten für die einzelnen Arten der Lebensversicherung: Im 3. Abschnitt werden die Informationspflichten für die klassische Lebensversicherung konkretisiert. Der 4. Abschnitt enthält spezielle Informationspflichten für die kapitalanlageorientierte Lebensversicherung, wobei zusätzlich die Informationspflichten des 3. Abschnitts sinngemäß anwendbar sind. Dem 5. Abschnitt sind die Informationspflichten für die fonds- und indexgebundene Lebensversicherung zu entnehmen. Der 6. Abschnitt regelt besondere Informationspflichten für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge, wobei zusätzlich diejenigen besonderen Informationspflichten der Produktkategorie anwendbar sind, der die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge zum überwiegenden Teil zuzuordnen ist. Der 7. Abschnitt widmet sich dem standardisierten Informationsblatt zu Risikolebensversicherungsprodukten (LIPID).

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Abs. 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 1.

Für die Zwecke dieser Verordnung wird in Abs. 3 klargestellt, dass unter Risikolebensversicherungen im Hinblick auf das Informationsblatt gemäß § 19 Lebensversicherungen gemäß § 5 Z 63 lit. b VAG 2016 zu verstehen sind.

Zu § 2:

Abs. 1 und 2 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 1 und 2.

Der bisherige Abs. 3 wurde gestrichen. Die Informationspflicht gemäß dem bisherigen § 253 Abs. 1 Z 3 VAG 2016 in der Fassung BGBl I Nr. 149/2017 (Voraussetzungen, unter denen der Versicherungsvertrag endet) befindet sich infolge des VersVertrRÄG 2018 nunmehr in § 133 Abs. 2 Z 9 VAG 2016 (Einzelheiten der Vertragsbeendigung). Im VAG 2016 wurde die FMA zur Konkretisierung letzterer Bestimmung nicht ermächtigt. Daher war Abs. 3, wonach der Versicherungsnehmer über die ihm zustehenden gesetzlichen Kündigungsrechte und allenfalls vertraglich eingeräumten Kündigungsrechte und darüber, in welcher Form, zu welchem Zeitpunkt und innerhalb welcher Frist der Vertrag beendet werden kann, zu informieren ist, zu streichen. Materiell ergibt sich daraus allerdings keine Änderung der Informationspflichten gegenüber Versicherungsnehmern, da ohnehin bereits auf gesetzlicher Basis über die Einzelheiten der Vertragsbeendigung zu informieren ist.

Abs. 3 und 4 des Entwurfs entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 4 und 5.

Zu Abs. 5: Zwecks besserer Vergleichbarkeit verschiedener Versicherungsprodukte und im Interesse der Transparenz soll die Kostenoffenlegung gemäß § 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016 von Versicherungsunternehmen einheitlich erfolgen.

Der Versicherungsnehmer soll über die Gesamtkostenbelastung in transparenter Art und Weise aufgeklärt werden. Dabei ist irrelevant, ob es sich um Kosten handelt, die vorweg von der für die Veranlagung zur Verfügung stehenden Prämie des Versicherungsnehmers abgezogen werden oder im Nachhinein aus der Deckungsrückstellung entnommen werden. Unter den Kosten sind insbesondere auch Veranlagungskosten, allfällige Zuschläge, die bei unterjähriger Zahlungsweise verrechnet werden und Garantiekosten für die von einem Dritten eingeräumte Garantie zu berücksichtigen.

Mit Abs. 5 soll sichergestellt werden, dass die Angaben gemäß Anlage 1 alle Informationen gemäß § 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016 enthalten.

Im Vergleich zur bisherigen Regelung sind im Rahmen der Kostendarstellung nicht nur die geschäftsplanmäßigen bzw. die rechnungsmäßigen Kosten miteinzubeziehen, sondern sind sämtliche Kosten und Gebühren, die sich auf den Versicherungsvertrag auswirken, zu berücksichtigen.

Bei der Darstellung der Gesamtkosten ist insbesondere zu beachten, dass (vorvertragliche) Informationspflichten individualisiert zu erteilen sind (ErlRV 26 BlgNR 26. GP zu § 135c VAG 2016) und somit die Ausübung sämtlicher Wahlrechte bereits bei der Information des Kunden zu berücksichtigen ist.

Um der Informationspflicht gemäß § 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016 über sämtliche Kosten und Gebühren zu entsprechen, ist es erforderlich, dass der Versicherungsnehmer nicht nur über die Auswirkungen der (geschäftsplanmäßigen) Kosten des Versicherers, sondern auch über die Auswirkungen darüber hinaus gehender Kosten und Gebühren, die beispielsweise aufgrund der Veranlagung in einen Fonds entstehen, informiert wird, um es dem Versicherungsnehmer zu ermöglichen, die Gesamtkosten und deren Auswirkungen auf die Anlagerendite zu verstehen. Dies entspricht beispielsweise den Vorgaben an Dachfonds, die gemäß Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden, ABl. Nr. L 176 vom 10.07.2010 S. 1, bei der Beschreibung der Kosten sämtlichen Kosten Rechnung zu tragen haben, die der Organismus für gemeinsame Anlagen (OGAW) selbst als Anleger in zugrunde liegenden OGAWs zu tragen hat.

Bei der Darstellung der effektiven Zinssätze sind unter „Kosten“ nicht nur die an der Prämiensumme und am veranlagten Vermögen oder einer anderen Bemessungsgrundlage bemessenen Kosten zu berücksichtigen, sondern auch sämtliche darüber hinausgehende Kosten. Für Versicherungsverträge, die kein definiertes Vertragsende vorsehen, kann der Berechnung ein üblicher Ablaufzeitpunkt zugrunde gelegt werden. Eine Darstellung für alle theoretisch möglichen Ablaufzeitpunkte könnte ansonsten zu sehr vielen

Szenarien führen, was dem Zweck einer transparenten und übersichtlichen Darstellung für den Versicherungsnehmer widersprechen würde.

Versicherungsunternehmen sollen zur Berechnung der Prognosen Methoden verwenden, die der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Versicherungs- und Rückversicherungsprodukte angemessen sind. Unter Gesichtspunkten der Materialität und der inhärenten Unsicherheit der Prognosen wäre abzuwägen, welche Einflussgrößen in welcher Form in die Modellrechnungen einfließen. Unter Einflussgrößen fallen unter anderem auch Gewinne und Verluste aus dem versicherungstechnischen Ergebnis, die über die Finanzerträge hinausgehen. Gemäß § 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016 sind in der kapitalbildenden Lebensversicherung unter Heranziehung einer Modellrechnung sämtliche Kosten und Gebühren, die effektive Gesamtverzinsung, der effektive Garantiezinssatz und die Anteile der Kosten an der Prämiensumme zu prognostizieren. Ziel ist es, dem Versicherungsnehmer eine möglichst profunde Prognose der Entwicklung dieser Werte zur Verfügung zu stellen. Da weder eine konkrete Methode der Modellrechnung noch konkrete Gütekriterien, wie zB Parameter, die im Rahmen der Prognose zu schätzen sind, gesetzlich vorgegeben sind, sollen Versicherungsunternehmen geeignete Methoden entwickeln, um den Informationsanforderungen des VAG 2016 und dieser Verordnung gerecht zu werden. Diese Grundsätze finden entsprechend auch auf die Modellrechnung gemäß Anlage 2 Anwendung.

Zu Abs. 6: Sofern Gebühren gemäß § 41b des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), BGBl. I. Nr. 2/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I. Nr. 17/2018 der Abgeltung von Mehraufwendungen des Versicherungsunternehmens dienen, die vom Versicherungsnehmer verursacht wurden, sind diese dem Versicherungsnehmer narrativ zu erläutern.

Abs. 7: Der OGH (7 Ob 5/16k) hat erkannt, dass eine Versicherungsbedingung, in der angeführt wird, dass die laufenden Jahresbeiträge nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten, dann jedoch mit Zuschlägen, bezahlt werden können, intransparent ist. Aus dem Wortlaut der angefochtenen Versicherungsbedingung ergab sich klar, dass unterjährige Prämien gegen Zuschlag vereinbart werden können. Die Textierung ließ aber nicht erkennen, ob der Versicherungsnehmer wegen einer noch notwendigen Vereinbarung Einfluss auf die Höhe des Zuschlags nehmen kann oder ob er ihn – wie vom Versicherer einseitig in unbekannter Höhe vorgegeben – akzeptieren muss. Damit ist der Versicherungsnehmer über seine Rechtsposition im Unklaren. Entsprechend dem Urteil des OGH soll der Versicherungsnehmer auch gemäß Abs. 7 über die konkrete Höhe der Zuschläge für eine unterjährige Zahlungsweise vor Abgabe seiner Vertragserklärung informiert werden.

Abs. 8 entspricht dem bisherigen Abs. 7. Darüber hinaus wurden die Informationen über Risiken, die der Versicherungsnehmer trägt, um Informationen über das „Bail-in“-Risiko und die damit für den Versicherungsnehmer verbundenen Konsequenzen ergänzt. Diese Informationspflicht besteht im Zusammenhang mit Versicherungsprodukten, bei denen der Versicherungsnehmer das Risiko der Gläubigerbeteiligung (§ 85 BaSAG) trägt, was insbesondere bei Produkten der indexgebundenen Lebensversicherung der Fall sein kann.

Abs. 9 entspricht Abs. 8, Abs. 10 dem Abs. 9 und Abs. 11 dem bisherigen Abs. 10.

Zu § 3:

§ 3 Abs. 1 bis 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3 und Abs. 7 dem bisherigen Abs. 6.

Mit Abs. 6 wird klargestellt, dass im Rahmen der Modellrechnung gemäß § 135c Abs. 2 VAG 2016 sämtliche Kosten und Gebühren zu berücksichtigen sind. Dadurch soll es dem Versicherungsnehmer ermöglicht werden, die kumulative Wirkung der Gesamtkosten auf die Anlagerendite entsprechend § 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016 – und damit auch auf seine Versicherungsleistung – verstehen zu können.

Zu § 4:

§ 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4.

Der Hinweis auf die Unverbindlichkeit von Werten, die nicht garantiert sind, wird um die Angabe ergänzt, dass die in künftigen Jahren erzielbaren Wertentwicklungen nicht vorausgesehen werden können.

Zu § 5:

Der bisherige § 5 wird zu Abs. 1 Der bisherige Abs. 1 Z 1 wird um eine Klarstellung ergänzt, dass die Vorgaben für die Modellrechnung gemäß § 8 und § 14 im Rahmen der jährlichen Wertnachricht zu berücksichtigen sind. Daher hat die Berechnung der voraussichtlichen Ablaufleistungen auf Basis des zuletzt veröffentlichten Gewinnanteilsatzes bzw. mit 2%, 0%, -2% und frei wählbaren Prozentsätzen, die die durchschnittliche Performance der zugrundeliegenden Kapitalanlagefonds oder des zugrundeliegenden Referenzwerts der letzten fünf Jahre nicht übersteigen, zu erfolgen. Damit hat die Darstellung der voraussichtlichen Ablaufleistungen auf aktueller Basis zu erfolgen.

Abs. 1 Z 2 entspricht der bisherigen Z 2.

Zu Abs. 2: Zusätzlich zur vorvertraglichen Information über Kosten und Gebühren gemäß § 2 Abs. 5 soll der Versicherungsnehmer bei Versicherungsanlageprodukten eine aggregierte Information über die im letzten Jahr angefallenen Kosten und Gebühren erhalten. Vergleichsweise statuiert § 25 Abs. 2 des betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2017 eine ähnliche Informationspflicht, nach der der Anwartschaftsberechtigte jährlich zum Stand 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres schriftlich über die vom Anwartschaftsberechtigten zu tragenden Barauslagen und Verwaltungskosten zu informieren ist.

Der Begriff des Versicherungsanlageprodukts entspricht im Wesentlichen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), ABl. Nr. L 352 vom 09.12.2014 S. 1, geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2340, ABl. Nr. L 354 vom 23.12.2016 S. 35 und dem PRIIP-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 15/2018.

Zu § 6:

§ 6 entspricht dem bisherigen § 6.

Zu § 7:

§ 7 entspricht dem bisherigen § 7.

Zu § 8:

§ 8 entspricht dem bisherigen § 8.

Zu § 9:

§ 9 entspricht dem bisherigen § 9.

Zu § 10:

§ 10 entspricht dem bisherigen § 10.

Zu § 11:

§ 11 entspricht dem bisherigen § 11.

Zu § 12:

§ 12 entspricht dem bisherigen § 12.

Zu § 13:

§ 13 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 13.

In Abs. 3 wird gegenüber dem bisherigen Wortlaut der Bestimmung präzisiert, dass der Hinweis auf die Unverbindlichkeit im Zusammenhang mit der Darstellung der bisherigen Wertentwicklung des Kapitalanlagefonds oder eines Referenzwerts um Angaben zu ergänzen ist, aus denen hervorgeht, dass die Wertentwicklung der Vergangenheit keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung zulässt. Diese Informationspflicht entspricht dem bisherigen § 254 Abs. 1 Z 2 VAG 2016, der mit dem VersVertrRÄG 2018 entfallen ist.

Zu § 14:

§ 14 entspricht dem bisherigen § 14.

Zu § 15:

§ 15 entspricht dem bisherigen § 15.

Zu § 16:

§ 16 entspricht dem bisherigen § 16.

Zu § 17:

§ 17 entspricht dem bisherigen § 17.

Zu § 18:

§ 18 entspricht dem bisherigen § 18.

Zu § 19:

In Anlehnung an die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1469 zur Festlegung eines Standardformats für das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (IPID), ABl. Nr. L 209 vom 12.08.2017 S. 19, soll für

Lebensversicherungsprodukte, mit denen ein Risiko abgedeckt wird (§ 5 Z 63 lit. b VAG 2016), ebenfalls ein standardisiertes Format für die Präsentation des Informationsblatts zu Risikolebensversicherungsprodukten (LIPID) vorgegeben werden.

Zu den §§ 20 bis 25:

Damit der Versicherungsnehmer einen Überblick über die wesentlichen Produktinformationen erhält und Versicherungsprodukte für ihn verständlich und vergleichbar sind, soll die Darstellung des Informationsblatts für Risikolebensversicherungsprodukte einem einheitlichen Format unter Verwendung vorgegebener Bildzeichen und Symbole entsprechen. In den §§ 20 bis 25 wird das in Anlage 3 dieser Verordnung vorgesehene Standardformat für das LIPID beschrieben und konkretisiert.

Gemäß § 23 Abs. 1 ist eine Schriftgröße mit einer x-Höhe von mindestens 1,2 mm zu verwenden. Der Kernbereich der Buchstaben wird mit dem Begriff Mittellänge oder x-Höhe beschrieben und entspricht der regulären Höhe der Kleinbuchstaben.

Zu § 26 (bisher § 19):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung entsprechend dem VersVertrRÄG 2018 mit 1. Oktober 2018. Die jährlichen Informationspflichten der LV-InfoV 2018 sind ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich auch auf Versicherungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. Oktober 2018 abgeschlossen werden. Auch § 18 über die jährliche Informationspflicht bei der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung ist daher auf bereits bestehende Verträge anwendbar, ungeachtet ob diese vor oder nach dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen worden sind. Eine Ausnahme besteht lediglich für die Informationspflichten gemäß § 5 Abs. 2, die entsprechend § 340 Abs. 6 VAG 2016 nur für Versicherungsverträge gelten, die ab dem 1. Oktober 2018 abgeschlossen werden.

Zu Anlage 1:

Die Überschrift wird, um mit der Formulierung des § 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016 konsistent zu sein, von „Tabellarische Darstellung der Kosten“ auf „Information über sämtliche Kosten und Gebühren“ geändert.

Der Versicherungsnehmer ist über „sämtliche Kosten und Gebühren“, über die gemäß § 135c Abs. 1 Z 6 VAG in „aggregierter Form“ zu informieren ist, zu informieren. Dem Versicherungsnehmer soll mit Hilfe der ersten und zweiten Tabelle der Anlage 1 ermöglicht werden, die Gesamtkosten zu verstehen:

In der ersten Tabelle ist der Versicherungsnehmer über die Versicherungssteuer, die Risikoprämie (zur Deckung versicherungstechnischer Risiken) und Kosten, die von der Prämie abgezogen werden, in Form eines prozentuellen Anteils an der Prämiensumme zu informieren.

Da Kosten und Gebühren nicht nur an der Prämiensumme bemessen sein können, sondern beispielsweise auch am veranlagten Vermögen, soll diesem Umstand dahingehend Rechnung getragen werden, dass in der zweiten Tabelle Kosten, die am veranlagten Vermögen bemessen sind, als prozentueller Anteil am veranlagten Vermögen anzugeben sind. Haben Kosten eine andere Bemessungsgrundlage, sind sowohl die Bemessungsgrundlage als auch der prozentuelle Anteil an der jeweiligen Bemessungsgrundlage anzugeben. Darunter fallen beispielsweise Kosten, die am Ertrag bemessen sind oder Zahlungen Dritter.

Die Aufgliederung der Risikoprämie nach einzelnen Risiken kann zwecks Übersichtlichkeit der Tabelle in einer Fußnote erfolgen. Die bisherige Fußnote, mit der ein Hinweis erfolgte, falls Kosten bzw. die Risikoprämie am veranlagten Vermögen bemessen sind, kann aus Gründen der Übersichtlichkeit entfallen, da die Kosten bzw. die Risikoprämie, die am veranlagten Vermögen bemessen sind, unmittelbar unter den an der Prämiensumme bemessenen Kosten darzustellen sind.

Zusätzlich sind dem Versicherungsnehmer die Gebühren gemäß § 2 Abs. 6 narrativ zu erläutern.

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer bei Versicherungsanlageprodukten ohnehin das Recht, eine Aufstellung der Kosten und Gebühren nach Posten zu verlangen (§ 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016).

Die dritte und die vierte Tabelle ermöglichen es dem Versicherungsnehmer, die kumulative Wirkung der Gesamtkosten auf die Anlagerendite zu verstehen:

Die dritte Tabelle dient der Darstellung der kumulativen Wirkung der Gesamtkosten auf die Anlagerendite in der klassischen und kapitalanlageorientierten Lebensversicherung, die vierte Tabelle der Darstellung in der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung. Für die prämiengünstige Zukunftsvorsorge ist § 16 Abs. 1 zu beachten. Die dem jeweiligen Produkt entsprechende Tabelle ist für die Darstellung der kumulativen Wirkung der Gesamtkosten auf die Anlagerendite heranzuziehen.

In der dritten und vierten Tabelle wird die Überschrift „Minderung der Gesamtverzinsung“ entsprechend § 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016 durch „Kumulative Wirkung der Gesamtkosten auf die Anlagerendite“ ersetzt. Zwecks Klarstellung wird dieser Tabelle eine Spalte mit „Szenario 1, 2 und 3“ vorangestellt. Die Szenarien in der dritten Tabelle entsprechen § 8 und in der vierten Tabelle § 14. Aus Konsistenzgründen

wird in der vierten Tabelle „prognostizierte“ durch „angenommene“ Wertentwicklung entsprechend § 3 Abs. 2 ersetzt.

Durch Angabe der effektiven Gesamtverzinsung wird der Versicherungsnehmer entsprechend § 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016 über die kumulative Wirkung der Gesamtkosten auf die Anlagerendite informiert. Damit wird der Versicherungsnehmer über die auf die gesamte einbezahlte Prämie bezogene Verzinsung informiert und er hat dadurch die Möglichkeit, die Auswirkung der Gesamtkosten auf die Anlagerendite zu verstehen. Dabei sind nicht nur die Kosten, sondern auch die Versicherungssteuer und die Risikoprämie zu berücksichtigen.

Die Ausführungen in eckiger Klammer erläutern, wie das Informationsblatt zu befüllen ist. Sie sind vom Versicherungsunternehmen durch entsprechende Angaben zu ersetzen.